

## **Richtlinie zur Erstattung der Kosten der zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern eingesetzten Koordinatoren aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie: Krankenhauskoordination)**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 22. Dezember 2020, Az. G24a-K9000-2020/2916-11, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2021, Az. G21c-K9000-2021/738-3 und vom 29. Dezember 2022, Az. 21c-K9000-2022/724-1**

#### **1. Zweck der Erstattung**

Mit Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 2. November 2020 (Az. G24-K9000-2020/134-91, BayMBI. Nr. 618), vom 23. November 2020 (Az. G24-K9000-2020/134-139, BayMBI. Nr. 663), vom 9. Dezember 2020 (Az. D4-2257-3-43 und G24-K9000-2020/134-178, BayMBI. Nr. 733), vom 23. Dezember 2020 (Az. D4-2257-3-43 und G24-K9000-2020/134-178, BayMBI. Nr. 811), vom 28. Januar 2021 (Az. D4-2257-3-43 und G24-K9000-2020/134-208, BayMBI. Nr. 78), vom 10. Juni 2021 (Az. G24-K9000-2020/134-234, BayMBI. Nr. 400), vom 30. September 2021 (Az. G24-K9000-2020/134-241, BayMBI. Nr. 709), vom 11. November 2021 (Az. D4-2257-3-49 und G24-K9000-2020/134-252, BayMBI. Nr. 791), vom 11. Mai 2022 (Az. G24-K9000-2020/134-278, BayMBI. Nr. 288) und vom 2. August 2022 (Az. G24-K9000-2022/480-1, BayMBI. Nr. 444) in deren jeweils geltender Fassung (im Folgenden: Allgemeinverfügung) wurden aufgrund der erheblichen Steigerung des Versorgungsbedarfs in Krankenhäusern in Folge der Corona-Pandemie koordinierende und steuernde Strukturen geschaffen, um dem örtlichen stationären Versorgungsbedarf der Bevölkerung bestmöglich entsprechen zu können.<sup>1</sup> Kernelement der Organisations- und Entscheidungsstrukturen ist die Einsetzung eines „Ärztlichen Leiters Krankenhauskoordination“ auf Ebene der Zweckverbände für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung (ZRF) mit Weisungsrechten gegenüber den stationären Einrichtungen vor Ort. Der Ärztliche Leiter Krankenhauskoordination wird nach der Allgemeinverfügung durch einen ärztlichen Koordinator für den jeweiligen Regierungsbezirk unterstützt. Er kann zudem für etwaige landkreis- oder stadtbezogene Steuerungsverbände jeweils einen Leiter zum Betten- und Behandlungskapazitätenmanagement sowie zur Steuerung der Patientenströme aller relevanten Einrichtungen vor Ort bestellen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben können auch Vertreter bestellt werden. Diese Richtlinie regelt die Erstattung der hierfür entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Beschlüsse der Staatsregierung vom 10. November 2020, vom 3. November 2021 und vom 18. Oktober 2022<sup>2, 3, 4</sup>

#### **2. Verhältnis zu den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds**

Als Maßnahme unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erfolgt die Erstattung der Einsatzkosten auch bei etwaiger Feststellung des Katastrophenfalls und Einbindung in die Katastrophenschutzstrukturen ausschließlich nach dieser Richtlinie und aus dem vorrangigen Sonderfonds Corona-Pandemie. Daneben oder darüberhinausgehend ist eine Erstattung von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds nicht möglich.

#### **3. Erstattungsgrundlagen**

Erstattungen nach dieser Richtlinie werden für nachgewiesene und abgrenzbare Kosten gewährt, die durch die Wahrnehmung der nach der Allgemeinverfügung vorgesehenen Aufgaben als Ärztliche Leiter Krankenhauskoordination, ärztliche Koordinatoren für den jeweiligen Regierungsbezirk sowie Leiter eines landkreis- oder stadtbezogenen Steuerungsverbundes oder

<sup>1</sup> Satz 1 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 23.12.2021 und vom 29.12.2022.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Bekanntmachung vom 29.12.2022.

<sup>3</sup> Satz 6 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 23.12.2021.

<sup>4</sup> Satz 7 gestrichen durch Bekanntmachung vom 29.12.2022.

jeweils von deren Vertretern während der Dauer der Bestellung entstanden sind und andernfalls nicht entstanden wären. Dem Grunde nach erstattungsfähig sind Kosten, die während der Dauer der Bestellung in Ausübung der Funktion entstanden sind bzw. veranlasst wurden. Dazu gehören insbesondere:

- fortgewährte Leistungen (einschließlich Schichtzulagen etc.) und Verdienstaussfallentschädigungen (für hauptamtlich Beschäftigte und Selbständige) sowie
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit.

#### 4. **Erstattungsempfänger**

Erstattungsempfänger sind die nach der Allgemeinverfügung bestellten Personen. Soweit ein Arbeitgeber den Arbeitslohn der bestellten Person fortzahlt, ist diesem die Erstattung zu gewähren.

#### 5. **Art und Umfang der Erstattung**

##### 5.1 Erstattungsfähige Tätigkeiten

Erstattungen werden nur für Tätigkeiten gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen,
- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angemessen und wirtschaftlich vertretbar waren.

##### 5.2 Höhe der erstattungsfähigen Kosten

Erstattet werden

- bei Fortzahlung der Bezüge aus dem Hauptamt/den Hauptämtern durch den Arbeitgeber (z. B. Klinikbezüge, Bezüge als ÄLRD, ÄBRD o. Ä.), diese Leistungen bzw. andernfalls der angefallene Verdienstaussfall (einschließlich Selbständige), jeweils einschließlich etwaiger Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit;
- entgangene Einkünfte aus Nebentätigkeiten (z. B. als Notärzte o. Ä.) für den jeweils geltend gemachten Zeitraum<sup>5</sup> bei entsprechendem Nachweis in voller Höhe;
- pro nachgewiesener Überstunde eine pauschale Vergütung für die Tätigkeit in Höhe von 120 Euro; damit sind auch Rufbereitschaften, Wegezeiten und Fahrtkosten abgegolten; Überstunden müssen separat erfasst und aufgezählt werden, eine Nennung der Überstunden, die pro Woche anfallen, reicht nicht aus.

Die Erstattung von konkreten Kosten als fortgewährte Leistung, als Verdienstaussfallentschädigung oder als entgangene Einkünfte aus Nebentätigkeit schließt die ergänzende Erstattung insoweit als nachgewiesene Überstunde aus und umgekehrt. Die Auszahlung der Kostenerstattung erfolgt als Bruttobetrag.

#### 6. **Subvention und De-minimis-Erklärung**

Die Erstattung stellt eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs dar. Die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Bei Selbständigen, die ihre Tätigkeit als unternehmerische Dienstleistung und nicht als Arbeitnehmer ausüben, ist eine De-minimis-Erklärung einzuholen. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

---

<sup>5</sup> Eingefügt durch Bekanntmachung vom 29.12.2022.

## 7. **Verfahren und Antragstellung**

- 7.1 Die Anträge sind von den Erstattungsempfängern über den jeweiligen ZRF beim Landesamt für Pflege (Landesamt) auf Grundlage eines bereitgestellten Formblatts zu stellen.
- 7.2 Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der die veranschlagten Kosten im Einzelnen darstellt und insbesondere auch das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nach den Nrn. 2 bis 6 belegt. Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. Prüffähige Belege über nachgewiesene Kosten sind beispielsweise durch den Arbeitgeber und bzw. oder durch die bestellte Person bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung) und kurzer Beschreibung der Tätigkeiten und Maßnahmen.
- 7.3 Der ZRF überprüft und bewertet die vorgelegten Anträge, den beigefügten Bericht sowie die beigefügten Belege auf Schlüssigkeit und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf dem Antrag. Der ZRF leitet den Antrag nach Prüfung und Bewertung innerhalb von vier Wochen<sup>6</sup> an das Landesamt zur abschließenden Entscheidung weiter.
- 7.4 Anträge auf Erstattung sind monatsweise regelmäßig innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ende der Bestellung beim ZRF einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das Landesamt unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben.

## 8. **Entscheidung über den Antrag**

- 8.1 Das Landesamt entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.
- 8.2 Der Bescheid ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, dass im Falle des nachträglichen Erlasses von Kosten des Antragstellers oder der Erstattung durch Dritte das Landesamt unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung um diesen Betrag zu kürzen ist.
- 8.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. Dem Landesamt sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Prüfrechte nach Satz 1 und 2 sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

## 9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023<sup>7</sup> außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

<sup>6</sup> Eingefügt durch Bekanntmachung vom 29.12.2022.

<sup>7</sup> Geändert durch Bekanntmachung vom 23.12.2021 und vom 29.12.2022.